

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung vom 14. Juni 2026

**Teilrevision der Verfassung des Kantons
Schaffhausen (Finanzrechtliche Befugnisse)**

**Verpflichtungskredit für das
Sportinfrastrukturprojekt «Erweiterung
Hallensportzentrum Schweizersbild»**

**Erklärvideos (QR-Code), S. 2 / S. 15
Text in Leichter Sprache, S. 8 / S. 20**

Teilrevision der Verfassung des Kantons Schaffhausen (Finanzrechtliche Befugnisse)

In Kürze	Seite	2
Zur Sache	Seite	3
Erwägungen des Kantonsrates	Seite	7
Text in Leichter Sprache	Seite	8
Beschluss des Kantonsrates	Seite	12

Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild»

In Kürze	Seite	14
Zur Sache	Seite	16
Erwägungen des Kantonsrates	Seite	19
Text in Leichter Sprache	Seite	20
Beschluss des Kantonsrates	Seite	24

Teilrevision der Verfassung des Kantons Schaffhausen (Finanzrechtliche Befugnisse)

Der Kantonsrat hat am 19. Januar 2026 eine Teilrevision der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV; SHR 101.000) beschlossen. Verfassungsrevisionen unterliegen obligatorisch der Volksabstimmung (obligatorisches Referendum). Die Anpassungen dienen im Bereich der finanzrechtlichen Befugnisse dazu, mehr Rechtssicherheit zu schaffen, Zuständigkeiten klarer zu regeln und die Finanzkompetenzen zeitgemäss auszugestalten.

Konkret werden die Ausgabengrenzen aktualisiert und gleichzeitig die Mitwirkung der Stimmberechtigten bei politisch bedeutsamen Entscheiden gestärkt. Neu soll der Regierungsrat über einmalige Ausgaben bis 200'000 Franken sowie über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 40'000 Franken entscheiden können. Die Ausgabenkompetenzen des Kantonsrates werden entsprechend von 1 Mio. Franken auf 1.5 Mio. Franken für einmalige Ausgaben beziehungsweise von 100'000 Franken auf 150'000 Franken für jährlich wiederkehrende Ausgaben erhöht. Die Schwellenwerte für das obligatorische Referendum bleiben hingegen bewusst unverändert, um die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten nicht einzuschränken.

Zudem wird der Vorrang des Finanzreferendums gegenüber dem Gesetzesreferendum ausdrücklich in der Verfassung verankert. Gesetzesbestimmungen, mit denen dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat Ausgabenbefugnisse des Volkes von mehr als 3 Mio. Franken einmalig beziehungsweise 0.5 Mio. Franken jährlich wiederkehrend übertragen werden, unterstehen neu zwingend dem obligatorischen Referendum.

Für strategische Beteiligungen des Kantons wird eine neue Bestimmung geschaffen. Verpflichtungsgeschäfte über Anteile an solchen Beteiligungen mit einem Verkehrswert von mehr als 10 Mio. Franken, sofern dadurch der Kantonsanteil unter 51 Prozent sinkt, sollen neu dem obligatorischen Referendum unterstellt werden.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen mit 55 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dieser Änderung zuzustimmen.

Scannen Sie den QR-Code, um zum **Erklärvideo zur Vorlage** zu gelangen. (Video ab dem 13. Mai 2026 verfügbar)



1. Hintergrund

Der Kantonsrat hat am 19. Januar 2026 eine Änderung der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV; SHR 101.000) beschlossen. Anlass dafür war eine Motion der Geschäftsprüfungskommission (GPK), die am 10. Juni 2018 erheblich erklärt wurde. Sie stand damals im Zusammenhang mit dem Teilverkauf der Aktien der EKS AG durch den Regierungsrat sowie mit Diskussionen über die Zuständigkeiten bei der Abgabe des Klosterareals in der Stadt Schaffhausen. Der Kantonsrat erachtete die Regelungen zum Finanzvermögen als ungenügend beziehungsweise aus demokratiepolitischer Sicht als unbefriedigend. Mit der Motion wurde daher eine Vorlage verlangt, welche die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen stufengerecht, transparent und nach demokratiepolitischen Grundsätzen neu ordnet.

Nach Durchführung einer Vernehmlassung unterbreitete der Regierungsrat am 11. Januar 2022 eine entsprechende Vorlage. Diese sah vor, die demokratischen Mitwirkungsrechte der Bevölkerung bei Grundstücksgeschäften und bei strategischen Beteiligungen des Kantons zu stärken. Gleichzeitig sollten die Finanzkompetenzen des Regierungsrates erhöht

und an die Finanzkompetenzen vergleichbarer Kantone angepasst werden. Ergänzend sollten Bestimmungen im Finanzhaushaltsgesetz präzisiert werden, um den Einnahmen- und Ausgabenbegriff zu schärfen und die Zuständigkeiten im Bereich des Finanz- und Verwaltungsvermögens klarer zu definieren. Auf eine Ausweitung des Handlungsspielraums zur Bereitstellung von Bauland im Rahmen der Wirtschaftsförderung wurde hingegen verzichtet.

Mit dem Ziel, mehr Rechtssicherheit zu schaffen, klare Zuständigkeiten festzulegen und die Finanzkompetenzen zeitgemäss auszugestalten, befasste sich die GPK in der Folge vertieft mit der Thematik und liess zwei Gutachten von Prof. Dr. iur. Andreas Glaser erstellen. Dabei wurden insbesondere das Verhältnis zwischen Finanz- und Gesetzesreferendum sowie das Ausgabenverständnis untersucht. Die Vorlage des Regierungsrates wurde anschliessend um zwei Bestimmungen ergänzt, welche den Vorrang des Finanzreferendums gegenüber dem Gesetzesreferendum ausdrücklich festhalten. Zudem werden die Finanzkompetenzen des Kantonsrates moderat erhöht. Die Schwellenwerte für das obligatorische Referendum bleiben bewusst unverändert, um die Mitwirkung der Stimmberechtig-

tigten nicht zu schwächen. Die ursprünglich vorgesehene Regelung zu Grundstücksgeschäften wurde hingegen aus der Vorlage gestrichen, um sie im Zusammenhang mit möglichen späteren Anpassungen der Bodenpolitik zu behandeln. Gleichzeitig wurde der Ausgabenbegriff im Finanzhaushaltsgesetz weiter präzisiert.

Diese Änderungen machen eine Revision der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 erforderlich. Die einzelnen Anpassungen werden nachfolgend erläutert.

Nicht Gegenstand der vorliegenden Abstimmung sind die erwähnten Anpassungen im Finanzhaushaltsgesetz, welche der Kantonsrat ebenfalls am 19. Januar 2026 einstimmig beschlossen hat. Jene Vorlage unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Erhöhung der Finanzkompetenzen

*Art. 33 Abs. 1 lit. d KV und
Art. 66 Abs. 3 KV*

Im Vergleich zum Aufgabenumfang sowie im interkantonalen und interkommunalen Vergleich sind die heutigen Finanzkompetenzen zu tief an-

gesetzt. Dies führt dazu, dass häufig auf die jährliche Budgetvorlage gewartet werden muss, was Projekte verzögert. Die Finanzkompetenzen sollen daher sowohl für einmalige als auch für wiederkehrende Ausgaben erhöht werden, allerdings nur im abschliessenden Zuständigkeitsbereich von Regierungsrat und Kantonsrat.

Konkret ist in Art. 66 Abs. 3 KV eine Verdoppelung der Ausgabenkompetenzen des Regierungsrates vorgesehen von 100'000 Franken auf 200'000 Franken für einmalige Ausgaben sowie von 20'000 Franken auf 40'000 Franken für jährlich wiederkehrende Ausgaben.

Der Schwellenwert für das fakultative Referendum gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. d KV wird um die Hälfte erhöht. Damit steigen die Ausgabenkompetenzen des Kantonsrates von 1'000'000 Franken auf 1'500'000 Franken für einmalige Ausgaben beziehungsweise von 100'000 Franken auf 150'000 Franken für jährlich wiederkehrende Ausgaben.

Damit erhalten Regierungsrat und Kantonsrat den notwendigen Handlungsspielraum, um grössere Vorhaben ohne obligatorisches Referendum beschliessen zu können. Gleichzeitig bleibt die Mitwirkung der Bevölkerung

bei bedeutenden und weitreichenden Ausgaben gewährleistet. Art. 32 Abs. 1 lit. e KV hält unverändert fest, dass Beschlüsse, mit denen dem Kantonsrat Ausgabenbefugnisse des Volkes von mehr als 3'000'000 Franken einmalig beziehungsweise 500'000 Franken jährlich wiederkehrend übertragen werden, dem obligatorischen Referendum unterstehen. Eine Anhebung dieser Schwellenwerte würde die Volksrechte zu stark einschränken.

3. Vorrang des Finanzreferendums

Art. 32 Abs. 1 lit. e^{bis}, Art. 33 Abs. 1 lit. d^{bis} KV

Nach geltendem Recht entscheiden die Stimmberechtigten obligatorisch über Beschlüsse des Kantonsrates betreffend neue einmalige Ausgaben von mehr als 3'000'000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken. Bei Gesetzesänderungen richtet sich das Referendum danach, wie viele Mitglieder des Kantonsrates zustimmen. Stimmen mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder zu, untersteht die Vorlage lediglich dem fakultativen und nicht dem obligatorischen Referendum.

Wird eine neue Ausgabe im Rahmen einer Gesetzesänderung beschlossen, ist das Verhältnis zwischen Finanz- und Gesetzesreferendum bislang nicht eindeutig geregelt. Zwar wäre eine freiwillige Unterstellung unter das obligatorische Referendum möglich (Art. 32 Abs. 1 lit. i KV), doch fehlt eine klare verfassungsrechtliche Regelung. Prof. Andreas Glaser empfahl in Anbetracht der Bedeutung der Abgrenzung des obligatorischen Ausgabenreferendums vom fakultativen Gesetzesreferendum für die Ausübung der politischen Rechte durch die Stimmberechtigten und im Interesse der Rechtssicherheit die ausdrückliche Regelung der Abgrenzungsfrage.

Zur Klärung dieses Verhältnisses soll der Vorrang des Finanzreferendums ausdrücklich in der Verfassung verankert werden. Der neue Art. 32 Abs. 1 lit. e^{bis} KV bestimmt daher, dass Gesetze, mit denen dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat Ausgabenbefugnisse des Volkes von mehr als 3'000'000 Franken einmalig beziehungsweise 500'000 Franken jährlich wiederkehrend übertragen werden, dem obligatorischen Referendum unterstehen. Dasselbe gilt für unmittelbar anwendbare internationale und interkantonale Verträge mit gesetzgebendem Charakter.

4. Strategische Beteiligungen

Art. 32 Abs. 1 lit. j KV

Strategische Beteiligungen des Kantons Schaffhausen sind für dessen Bestand und zukünftige Entwicklung von grundlegender oder zumindest erheblicher Bedeutung. Dazu zählen insbesondere die EKS AG, die Schaffhauser Kantonalbank, die Spitäler Schaffhausen sowie die ITSH.

Verpflichtungsgeschäfte über Anteile an solchen Beteiligungen mit einem Verkehrswert von mehr als 10'000'000 Franken, sofern dadurch der Kantonsanteil unter 51 Prozent sinkt, sollen künftig dem obligatorischen Referendum unterstehen. Art. 32 Abs. 1 lit. j KV regelt dies neu entsprechend.

5. Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verfassung des Kantons Schaffhausen haben weder Auswirkungen auf die Finanzlage des Kantons noch auf dessen Personalbestand.

Die intensiven Abklärungen und Diskussionen zwischen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und dem Regierungsrat haben zu einer ausgewogenen Vorlage geführt, welche im Kantonsrat weitestgehend unbestritten war. Der Kantonsrat erachtete die massvolle Anhebung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen, wodurch die Handlungsfähigkeit von Regierungsrat und Kantonsrat gestärkt wird, als sachlich richtig. Die Schwelle für das obligatorische Referendum und damit die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten sollen unverändert bleiben. Zudem soll das Verhältnis zwischen Finanz- und Gesetzesreferendum präzisiert und die Veräusserung strategischer Beteiligungen des Kantons Schaffhausen klar geregelt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bevölkerung bei bedeutenden Engagements mit potenziell weitreichenden finanziellen und politischen Auswirkungen mitbestimmen kann. Dies stärkt die demokratische Legitimation solcher Entscheide erheblich. Insgesamt schafft die Vorlage eine moderne, transparente und verständliche Ordnung der Finanzkompetenzen und beseitigt Unsicherheiten, die in der Vergangenheit wiederholt zu Diskussionen geführt haben.

Eine Minderheit bedauert, dass die vorgeschlagene Anpassung der Finanzkompetenzen nicht weiter ging. Zwar anerkennt sie, dass eine Erhöhung erfolgt ist, diese gehe jedoch nicht weit genug. Angesichts der Tatsache, dass Verfassungsänderungen nur selten vorgenommen werden, hätte die Gelegenheit für eine weitergehende und zukunftsgerichtete Anpassung genutzt werden sollen.

Abstimmungsempfehlung

Der Kantonsrat hat der vorliegenden Änderung der Kantonsverfassung am 19. Januar 2026 mit 55 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zugestimmt. Der Kantonsrat und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision der Kantonsverfassung zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Christian Di Ronco

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Teilrevision der Kantons-verfassung

Dieser Text ist in Leichter Sprache geschrieben.

Er ist rechtlich **nicht** verbindlich.

Das bedeutet: Dieser Text ist nur eine Information.

Alle Menschen sollen damit den Text besser verstehen können.

Eine Prüfgruppe für Leichte Sprache hat den Text geprüft.

Worum geht es?

Das Volk darf am 14. Juni 2026 abstimmen.

Dabei geht es auch um die Kantons-verfassung.

In der Verfassung stehen die wichtigsten Regeln für den Kanton.

Der Kantons-rat hat mehrere Änderungen beschlossen.

Der Kantons-rat ist das Parlament vom Kanton.

Bei Änderungen der Verfassung muss es eine Abstimmung geben.

Die Änderungen betreffen vor allem das Thema Geld und Finanzen.

Die neuen Regeln geben mehr Sicherheit.

Das bedeutet:

- Die Regeln sind klarer und besser verständlich.
- Es ist deutlicher, wer was entscheiden darf.
- Die Regeln passen auch besser zur heutigen Zeit.

Welche Änderungen sind geplant?

Der **Regierungs-rat** bekommt neue Regeln für die Ausgaben.

Der Regierungs-rat ist die Regierung vom Kanton.

Der Regierungs-rat darf neu über einmalige Ausgaben bis 200 Tausend Franken entscheiden.

Einmalig bedeutet:

Das Geld wird nur einmal ausgegeben.

Der Regierung-rat darf auch über Ausgaben entscheiden, die jedes Jahr ausgegeben werden.

Diese Ausgaben dürfen nicht höher als 40 Tausend Franken sein.

Auch der **Kantons-rat** bekommt neue Regeln.

Der Kantons-rat ist das Parlament vom Kanton.

Der Kantons-rat darf neu über höhere Ausgaben entscheiden.

Bei einmaligen Ausgaben steigt die Grenze von 1 Million Franken auf 1.5 Millionen Franken.

Bei Ausgaben, die jedes Jahr gemacht werden, steigt die Grenze auch.

Früher war die Grenze bei 100 Tausend Franken.

Jetzt ist die Grenze bei 150 Tausend Franken.

Die Regeln für Abstimmungen bleiben gleich.
Bei wichtigen Ausgaben gibt es eine Abstimmung.
Das heisst:
Die Menschen dürfen weiter mitentscheiden.

Was ist neu?

Bei Abstimmungen über Geld gibt es neue Regeln.
Das Finanz·referendum soll wichtiger werden
als das Gesetzes·referendum.
Ein Finanz·referendum ist eine Abstimmung über Geld.
Ein Gesetzes·referendum ist eine Abstimmung über ein Gesetz.
Neu gilt:
Wenn mit einem Gesetz viel Geld ausgegeben wird,
dann gibt es eine Abstimmung über das Geld.

Der Kanton hat Anteile an Firmen oder Organisationen.
Das sind Beteiligungen.
Manche Beteiligungen sind besonders wichtig.
Diese Beteiligungen nennt man strategische Beteiligungen.

Für strategische Beteiligungen gibt es neue Regeln.
Wenn der Kanton solche Beteiligungen kauft oder verkauft,
gelten neue Regeln.

Man stimmt nur ab,
wenn beide Punkte stimmen:

- Es geht um mehr als 10 Millionen Franken.
- Und der Anteil des Kantons kleiner als 51 Prozent ist.

Wie hat der Kantons-rat entschieden?

Der Kantons-rat hat die geplanten Änderungen
am 19. Januar 2026 beschlossen.

Wenn die Verfassung geändert werden soll,
gibt es eine Abstimmung.

Alle Menschen mit Stimm-recht im Kanton entscheiden
über die neue Verfassung.

Der Kantons-rat und der Regierungs-rat empfehlen Ihnen:
Stimmen Sie Ja zu den neuen Regeln!

Verfassung des Kantons Schaffhausen

Änderung vom 19. Januar 2026

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [101.000](#) (Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002) (Stand 9. Februar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 1

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden obligatorisch über:

- e^{bis}) (neu) Gesetze sowie unmittelbar anwendbare internationale und interkantonale Verträge mit gesetzgebendem Charakter, mit denen dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat Ausgabenbefugnisse des Volkes gemäss lit. e übertragen werden
- j) (neu) Verpflichtungsgeschäfte über Anteile an strategischen Beteiligungen des Kantons Schaffhausen mit einem Verkehrswert von mehr als Fr. 10'000'000.00, sofern dadurch der Kantonsanteil unter 51 Prozent sinkt

Art. 33 Abs. 1

¹ Die Stimmberechtigten können verlangen, dass der Volksabstimmung unterstellt werden:

- d) (geändert) Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.00
- d^{bis}) (neu) Gesetze sowie unmittelbar anwendbare internationale und interkantonale Verträge mit gesetzgebendem Charakter, mit denen dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat Ausgabenbefugnisse des Volkes gemäss lit. d übertragen werden

Art. 66 Abs. 3

³ Er beschliesst über:

- a) (geändert) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.00

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.**Referendum**

Dieses Verfassungsgesetz untersteht dem obligatorischen Referendum und der anschliessenden Gewährleistung durch den Bund.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 19. Januar 2026

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Christian Di Ronco

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild»

Seit 2020 verfügt der Regierungsrat mit dem Kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK SH) über Richtlinien, wie er den Sportstättenbau von überregionaler Bedeutung mit einmaligen Beiträgen von maximal 15 Prozent der Investitionskosten unterstützen möchte. Damit soll eine bedarfsgerechte Sportinfrastruktur gefördert werden. Dies, weil die positiven Auswirkungen von solchen Sportstätten auf die Gesellschaft und insbesondere auf den Jugend- und Breitensport allgemein anerkannt sind.

Gestützt auf diese Grundlage soll sich der Kanton Schaffhausen mit maximal 6.03 Mio. Franken am Projekt «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild» der Gemeinnützigen Stiftung Schweizersbild beteiligen. Die Kosten des Erweiterungsprojekts werden mit 40.2 Mio. Franken budgetiert. Die Stadt Schaffhausen soll sich ebenfalls mit maximal 6.03 Mio. Franken beteiligen. Auch die Jakob und Emma Windler-Stiftung anerkennt die Bedeutung des Projekts für die Region und übernimmt einen Betrag von 14.4 Mio. Franken.

Am Standort Schweizersbild wurde 1996 eine erste Sporthalle eröffnet (Birchrüti-Halle). 2011–2012 folgte der

Ausbau mit der BBC-Arena und dem Campus für Athletinnen und Athleten. Seither wurden weitere kleinere Ergänzungen realisiert. Das Hallensportzentrum Schweizersbild ist heute ein überregional bedeutender Sportstandort. Aufgrund der hohen Nachfrage nach zusätzlichen Hallenkapazitäten durch Schulen, Sonderschulen und Vereine, wird nun der nächste grössere Ausbau vorgesehen. Das Erweiterungsprojekt umfasst einen West- und einen Ostteil.

Im Westteil sollen die UnterkunftsKapazitäten ausgebaut werden. Vorgehen ist eine Verdoppelung auf insgesamt 64 Zimmer für Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuerinnen und Betreuer. Zudem entstehen im Untergeschoss Flächen für den Tischtennis. Dort soll ein nationales Trainings- und Leistungszentrum angesiedelt werden.

Im Ostteil werden zwei zusätzliche, unterteilbare Sporthallen für den Schul- und Vereinssport erstellt. Die Parkfelder werden neu in einer ebenerdigen Einstellhalle angeordnet. Ergänzend ist für die Leichtathletik eine unterirdische 60-m-Sprintbahn mit Weitsprunggrube vorgesehen.

Das Projekt stärkt den Sport-, Schul- und Ausbildungsstandort Schweizersbild. Die Bedeutung der Sportstätte mit internationaler Ausstrahlung nimmt weiter zu.

Der Kantonsrat hat die Vorlage am 30. März 2026 beraten und dieser mit 52 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zugestimmt. Über den Kreditbeschluss von 6.03 Mio. Franken ist eine obligatorische Volksabstimmung durchzuführen (obligatorisches Referendum).

Der Kantonsrat und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Kreditbeschluss zuzustimmen und damit die Erweiterung des Hallensportzentrums Schweizersbild zu ermöglichen.

Scannen Sie den QR-Code, um zum **Erklärvideo zur Vorlage** zu gelangen.
(Video ab dem 13. Mai 2026 verfügbar)



1. Bedeutung für den Kanton Schaffhausen

Das Hallensportzentrum Schweizersbild mit der BBC-Arena ist bereits heute ein wichtiger Sport- und Eventstandort. Die Anlage wird für Trainingslager, Kurse, Wettkämpfe und Veranstaltungen genutzt. Sie ist auch für die kantonale Aus- und Weiterbildung im Bereich von Jugend+Sport, dem grössten Sportförderprogramm der Schweiz, von zentraler Bedeutung. Mit den geplanten Erweiterungen wird das Hallensportzentrum Schweizersbild für mehrere Sportarten sowie als überregionaler Ausbildungs- und Trainingsstandort weiterentwickelt.

Ein zentraler Mehrwert liegt in der geplanten Ansiedlung eines nationalen Trainings- und Leistungszentrums für den Tischtennissport. Dadurch wird das Projekt vom Bund mitfinanziert und als Sportstätte von nationaler Ausstrahlung eingestuft.

2. Beschrieb «Projekt West»

Gegen Westen werden die Unterkunftskapazitäten auf 64 Zimmer (2er- und 4er-Zimmer) verdoppelt. Die Nutzung ist aufgrund der Zonenvorschriften auf Sportlerinnen und Sportler sowie deren Betreuerinnen und Betreuer beschränkt. Im Untergeschoss entstehen Trainings- und Wettkampfflächen für den Tischtennissport ohne störendes Tageslicht. Dort soll ein nationales Trainings- und Leistungszentrum eingerichtet werden.

Die umgenutzte Beachhalle (ehemalige Reithalle im Hotel Restaurant Hohberg) mit zwei Plätzen kann bereits heute von der Allgemeinheit gemietet und genutzt werden.

3. Beschrieb «Projekt Ost»

Gegen Osten entstehen zwei neue, unterteilbare Sporthallen für den Schul- und Vereinssport. Derzeit wird die Nutzung der beiden Hallen durch das Berufsbildungszentrum des Kantons Schaffhausen und durch die Schaffhauser Sonderschulen abgeklärt. Abends und an den Wochenenden ist eine Nutzung durch den Vereinssport für den Trainings- und Wettkampfbetrieb vorgesehen.

Für den Leichtathletiksport entsteht eine unterirdische 60-m-Sprintbahn mit Start- und Auslaufbereich sowie einer Weitsprunggrube für den ganzjährigen Trainingsbetrieb.

Die bestehenden Parkfelder werden in einer Einstellhalle mit rund 75 Plätzen unter den beiden neuen Sporthallen angeordnet. Zusammen mit den Parkplätzen auf der Westseite können beim Hallensportzentrum rund 130 Fahrzeuge abgestellt werden. Ein separates Verkehrskonzept berücksichtigt auch die angrenzenden städtischen Sportplätze. Es wird kein zusätzlicher Mehrverkehr erwartet.

4. Herleitung des kantonalen Unterstützungsbeitrags

Das Investitionsvolumen für das Sportinfrastrukturprojekt «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild» wurde basierend auf einem Richtprojekt ermittelt und beträgt brutto 40.2 Mio. Franken. Aufgrund der Bedeutung der Erweiterungsbauten soll sich der Kanton gemäss kantonalem Sportanlagenkonzept (KASAK SH) mit maximal 15 Prozent der Investitionskosten, also mit maximal 6.03 Mio. Franken, beteiligen.

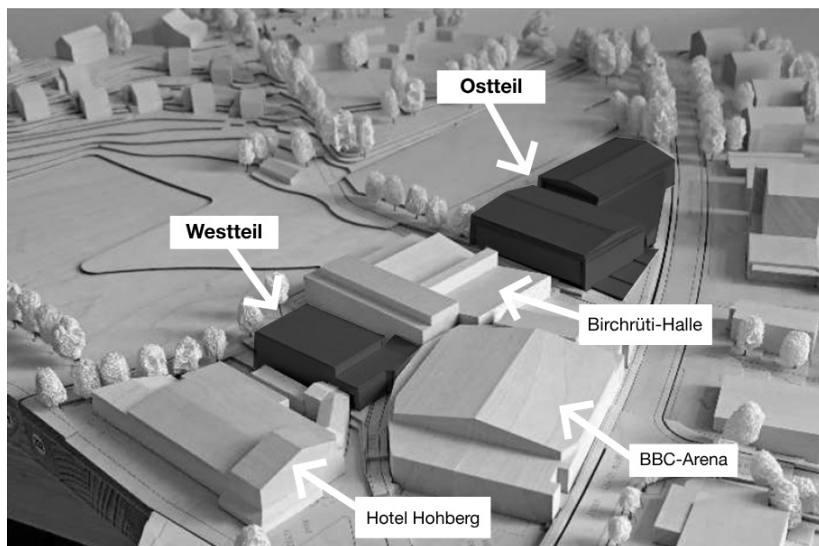


Abb. 1: Modell des Richtprojekts mit West- und Ostteil.

5. Indexierung des Kantonsbeitrags

Angesichts des mehrjährigen Umsetzungszeitraums und der im Bauwesen zu beobachtenden Preisschwankungen hat der Kantonsrat eine Indexierung des Verpflichtungskredites vorgesehen. Damit können künftige Preisveränderungen berücksichtigt werden.

6. Gesamtfinanzierung

Von den Gesamtinvestitionskosten in Höhe von 40.2 Mio. Franken übernimmt die Stadt Schaffhausen analog zum Kanton den Betrag von 6.03 Mio. Franken. Die Jakob und Emma Windler-Stiftung unterstützt das Vorhaben mit maximal 14.4 Mio. Franken. Der Vorsteuerabzug beträgt 0.8 Mio. Franken. Weitere Beiträge von total 0.2 Mio. Franken stammen aus dem Energieförderprogramm. Der Bund soll sich mit maximal 2.5 Mio. Franken beteiligen. Zusätzlich wird mit Beiträgen Dritter und Spenden in der Höhe von 1.5 Mio. Franken kalkuliert. Die Finanzierungslücke, die von der Gemeinnützigen Stiftung Schweizersbild getragen wird, beträgt aktuell 8.74 Mio. Franken.

7. Weiteres Vorgehen

Derzeit liegt ein Richtprojekt vor. Die Visualisierungen in den politischen Vorlagen können vom definitiven Bauprojekt abweichen. Die konkreten Realisierungsschritte (Bewilligungen, Detailplanung, Umsetzung) erfolgen nach Sicherstellung der Finanzierung und den jeweiligen Entscheidungen der zuständigen Instanzen. Mit dem Baustart wird frühestens im Jahr 2027 gerechnet. Die Realisation dauert voraussichtlich etwa 18 bis 24 Monate.

Der Kantonsrat erachtet die Erweiterung des Hallensportzentrums Schweizersbild als wichtiges Vorhaben für den Sport-, Schul- und Ausbildungsstandort Schaffhausen. Es entsteht eine Sportstätte von internationaler Bedeutung mit starker Ausstrahlungskraft.

Der kantonale Beitrag in der Höhe von 6.03 Mio. Franken wird als angemessen beurteilt. Der erwartete Nutzen für die Schaffhauser Bevölkerung, den Schul-, Vereins- und Leistungssport sowie die Weiterentwicklung des Standorts wird insgesamt höher gewichtet als die mit der Investition verbundene finanzielle Belastung.

Gestützt auf den mehrjährigen Umsetzungshorizont unterstützt der Kantonsrat zudem die Indexierung des Unterstützungsbeitrags. Damit wird der Kantonsbeitrag bis zur Fertigstellung entsprechend der ausgewiesenen Teuerung angepasst.

Abstimmungsempfehlung

Der Kantonsrat hat die Vorlage betreffend Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild» am 30. März 2026 beraten und in der Schlussabstimmung mit 52 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zugestimmt. Der Kantonsrat und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Kreditbeschluss zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Christian Di Ronco

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg

Erweiterung Hallensport-zentrum Schweizers-bild

Dieser Text ist in Leichter Sprache geschrieben.

Er ist rechtlich **nicht** verbindlich.

Das bedeutet: Dieser Text ist nur eine Information.

Alle Menschen sollen damit den Text besser verstehen können.

Eine Prüfgruppe für Leichte Sprache hat den Text geprüft.

Worum geht es?

Seit 6 Jahren gibt es im Kanton Schaffhausen Regeln für Sport-anlagen.

Diese Regeln heissen **KA**ntonales **S**port**A**nlagen-**K**onzept.

Die Abkürzung dafür ist KASAK SH.

Der **Regierungs-rat** kann damit Geld für den Bau von Sport-anlagen geben.

Das gilt für grosse und wichtige Sport-anlagen.

Der Regierungs-rat ist die Regierung vom Kanton.

Der Kanton zahlt höchstens 15 Prozent von den Bau-kosten.

Und der Kanton zahlt nur ein Mal.

Das Ziel ist:

Es soll genug gute Sport-anlagen geben.

Sport-anlagen sind wichtig für alle Menschen.

Sie sind besonders wichtig für junge Menschen.

Und für den Breiten-sport.

Breiten·sport heisst:

Sport für viele Menschen in der Freizeit.

Der Kanton Schaffhausen will auch Geld für ein Projekt geben.

Das Projekt heisst:

«Erweiterung Hallensport·zentrum Schweizers·bild».

Das Projekt ist von der Stiftung Schweizers·bild.

Der Kanton gibt höchstens 6 Millionen und 30 Tausend Franken.

Das ganze Projekt kostet etwa 40 Millionen Franken.

Auch die Stadt Schaffhausen gibt Geld.

Die Stadt gibt genauso viel Geld wie der Kanton.

Eine Stiftung hilft auch mit.

Die Stiftung heisst: Jakob und Emma Windler Stiftung.

Sie gibt 14 Millionen und 400 Tausend Franken.

Welche Änderungen sind geplant?

Im Schweizers·bild gibt es schon lange Sport·anlagen.

Vor 30 Jahren wurde die erste Sport·halle fertig gebaut.

Vor 15 Jahren wurde weitergebaut.

Das ist die BBC Arena.

Es wurde auch ein Gebäude zum Übernachten gebaut.

An diesem Ort leben und trainieren Sportlerinnen und Sportler.

Diesen Ort nennt man Campus.

Danach hat man noch mehr gebaut.

Heute ist das Schweizers·bild ein wichtiger Sport·ort für die ganze Region.

Und: Es braucht mehr Sport·hallen.

Zum Beispiel für: Schulen, Sonder·schulen und Vereine.

Darum soll jetzt weitergebaut werden.

Was ist neu?

Das Projekt hat zwei Teile:

einen West·teil und einen Ost·teil.

Im Ost·teil werden zwei neue Sport·hallen gebaut.

Die Sport·hallen kann man teilen.

Dann können mehrere Gruppen zur gleichen Zeit Sport machen.

Im Ost·teil stehen die Autos in einer grossen Garage.

Die Garage ist unter der Sport·halle.

Im Ost·teil gibt es auch etwas Neues für die Leichtathletik.

Leicht·athletik ist Sport.

Zum Beispiel Laufen, Springen und Werfen.

Jetzt gibt es dafür auch eine neue Sprint·bahn unter der Erde.

Eine Sprint·bahn ist eine Strecke zum schnellen Laufen.

Die Bahn ist 60 Meter lang.

Es gibt auch einen Platz für Weit-sprung unter der Erde.

Im West-teil wird mehr Platz zum Übernachten gebaut.

Es gibt dann doppelt so viele Zimmer.

Insgesamt gibt es dann 64 Zimmer.

Die Zimmer sind für Sportlerinnen und Sportler.

Auch Betreuerinnen und Betreuer können dort wohnen.

Im Keller gibt es neue Räume für Tisch-tennis.

Hier trainieren sehr gute Tisch-tennis-spielerinnen und Tisch-tennis-Spieler.

Sie kommen aus der ganzen Schweiz.

Das Projekt macht das Schweizers-bild zu einem noch wichtigeren Ort für den Sport und die Ausbildung.

Wie hat der Kantonsrat entschieden?

Der Kantons-rat hat am 30. März 2026 über das Projekt entschieden.

Der Kantons-rat ist das Parlament vom Kanton.

Alle haben Ja gesagt.

Über das Geld für das Projekt muss abgestimmt werden.

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen:

Stimmen Sie Ja.

Beschluss

betreffend den Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild»

vom 30. März 2026

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

1.

Für das Projekt «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild» der Gemeinnützigen Stiftung Schweizersbild (GSS) wird ein Verpflichtungskredit in der Investitionsrechnung in Höhe von maximal 6.030 Mio. Franken bewilligt (Kantonsbeitrag von 15 % der direkten Investitionskosten gemäss Kantonaalem Sportanlagenkonzept (KASAK SH)).

2.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

² Der Kredit gemäss Ziffer 1 vorstehend entspricht dem Projekt- und Preisstand vom 1. Oktober 2023 bei 114.8 Punkten (Schweizerischer Baupreisindex Hochbau, Grossregion Ostschweiz) und wird bis zur Fertigstellung des Objektes an die ausgewiesene Teuerung angepasst.

³ Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

⁴ Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Schaffhausen, 30. März 2026

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Christian Di Ronco

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg

PP
POSTAUFGABE

Retouren bitte an
die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde